

WEIßENBURG

in Bayern

Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Weißenburg i. Bay.

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes
Flur-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 und § 2 a des Baugesetzbuches (BauGB)

Fassung _ **10.03.2022**

INHALTSVERZEICHNIS

I. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1. Ausgangssituation	3
1.1 Planungsgrundlagen	3
1.2 Erfordernis der Änderung	3
1.3 Änderungsziele	4
1.4 Prüfung von Alternativen / Standortauswahl	5
1.5 Lage, Beschreibung und derzeitige Nutzung des Änderungsbereiches	5
1.6 Planungsumfang / Flächenbilanz	7
1.7 Eigentumsanteile	7
2. Vorgaben übergeordneter Planungen	8
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	8
2.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken	9
2.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)	11
3. Änderungsinhalt – Darstellungen im Änderungsbereich	12
3.1 Derzeitige Darstellungen	12
3.2 Zukünftige Darstellungen	14
3.3 Erschließung	16
4. Nachrichtliche Übernahmen i. S. d. § 5 Abs. 4 BauGB / Hinweise	18
4.1 Bodendenkmalpflege	18
4.2 Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen der Stadtwerke Weißenburg GmbH ...	19
4.3 Bergbau - Frühere Eisenerzverleihung	20
4.4 Grundwasser	20
4.5 Altlasten	20
5. Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie Maßnahmen zur Eingriffs- vermeidung und Minimierung	21
5.1 Umweltbericht	21
5.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	33
5.3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung	39
6. Aufstellungsvermerk	40

II. ANLAGEN

I. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1. Ausgangssituation

1.1 Planungsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes bilden insbesondere in der jeweils gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a Satz 3 BauGB).

1.2 Erfordernis der Änderung

Bei der Stadt Weißenburg i. Bay. werden seit mehreren Jahren alternative Bestattungsformen geprüft und diskutiert; das Bestattungsangebot in Weißenburg i. Bay. soll nun durch einen Naturfriedhof im Weißenburger Stadtwald erweitert werden.

Vom städtischen Forstamt wurden drei mögliche Standorte im Stadtwald ermittelt, die orts- bzw. stadtnah, von der Baumartenzusammensetzung und dem Alter geeignet sowie bereits über öffentliche Straßen und Wege erschlossen sind. Die Standortauswahl wurde im mit dem Stadtrat jährlich durchzuführenden Waldbegang (2020) weiter thematisiert und erläutert, entsprechende Beschlussvorlagen erfolgten in den zuständigen Gremien: Der Hauptausschuss der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 15.01.2020 zusammengefasst beschlossen, dass Möglichkeiten für die Einrichtung eines Naturfriedhofes im Weißenburger Stadtwald geprüft werden sollen, der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. hat dann in seiner Sitzung am 26.11.2020 zusammengefasst beschlossen, dass im Weißenburger Stadtwald am Standort „Altebürg“ ein Naturfriedhof errichtet werden soll.

Im seit dem 20.03.1999 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. ist der Bereich als Flächen für die Forstwirtschaft „Wald“ dargestellt.

Die Fläche befindet sich derzeit im städtischen Eigentum und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Abb. 1



*Auszug aus dem derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan 1999
ohne Maßstab*

1.3 Änderungsziele

Die Errichtung eines Naturfriedhofes soll aus bauplanungsrechtlicher Sicht ermöglicht werden; die für den künftigen Naturfriedhof notwendige Infrastruktur und Erschließung (Zufahrt, Parkplatz, Wegeverbindungen, Andachtsplatz) soll weitestgehend über bereits bestehende Infrastruktur (bestehende Parkplatz, Wanderweg, Rückegassen, etc.) erfolgen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll der Änderungsbereich zukünftig als „Flächen für Wald - Naturfriedhof“ anstelle wie bisher als Flächen für die Forstwirtschaft „Wald“ dargestellt werden.

Geschaffen werden sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturfriedhofes in diesem Bereich.

Die Ausweisung soll unter Berücksichtigung einer verträglichen Einordnung aus Sicht des Schallimmissionsschutzes erfolgen - in Hinblick auf Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm. Entsprechend ausgearbeitet wurde eine schalltechnische Untersuchung, die Ergebnisse wurden in die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.

Die Ausweisung soll unter Berücksichtigung einer naturverträglichen Einordnung erfolgen - die notwendige Infrastruktur soll über bereits bestehende Infrastruktur erfolgen.

Die Flächennutzungsplanänderung soll unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgen, entsprechend wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ausgearbeitet und in die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.

1.4 Prüfung von Alternativen / Standortauswahl

Im Rahmen der Standortauswahl im Stadtwald wurden verschiedene Alternativen unter Berücksichtigung folgender Aspekte betrachtet:

- Orts- bzw. Stadtnähe und Erreichbarkeit
- Bereits vorhandene Erschließung (öffentliche Straße und Wege)
- Baumartenzusammensetzung und Baumalter

Die Standortauswahl wurde im Waldbegang (2020), der jährlich mit dem Stadtrat durchgeführt wird, weiter thematisiert und erläutert, entsprechende Aufarbeitung und Beschlussfassungen erfolgten in den zuständigen politischen Gremien im Jahr 2020. Näher betrachtet wurden

Standort 1 „Alteburg“

65-jähriger Buchen-Eschen-Linden-Ahornbestand mit Spitzahorn, Kirsche, Lärche, Douglasie und Fichte in der Waldabteilung „Alteburg“ / südlich der Staatsstraße St 2228 nach Oberhochstatt, Abzweigung Wülzburg-Schotterwerk in Richtung Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH / nach 30 m rechts zum Parkplatz / von dort noch ca. 50 m bis zum geplanten Naturfriedhof.

Standort 2 „Alte Gemeinde“

15-jähriger Buchen-Hainbuchen-Bergahornbestand mit einzelnen 130-jährigen Buchenüberhältern / nördlich der Ortsverbindungsstraße Richtung Heuberg / vor der Linkskurve rechts / Erschließung fehlt, Parkplatz müsste gebaut werden.

Standort 3 „Thäleinschlag“

100-jähriger Eichen-, Roteichen-Buchen-Fichten-Lärchenbestand / östlich der Ortsverbindungsstraße Bundesstraße B13-Ortsteil Haardt / mit Parkmöglichkeit auf den Wanderparkplätzen „Haselespan“ und Thäleinschlag“ / Feinerschließung vorhanden

Unter Betrachtung der o.g. Auswahlkriterien wurde vom Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. in seiner Sitzung vom 26.11.2020 dem Standort 1 „Alteburg“ zugestimmt.

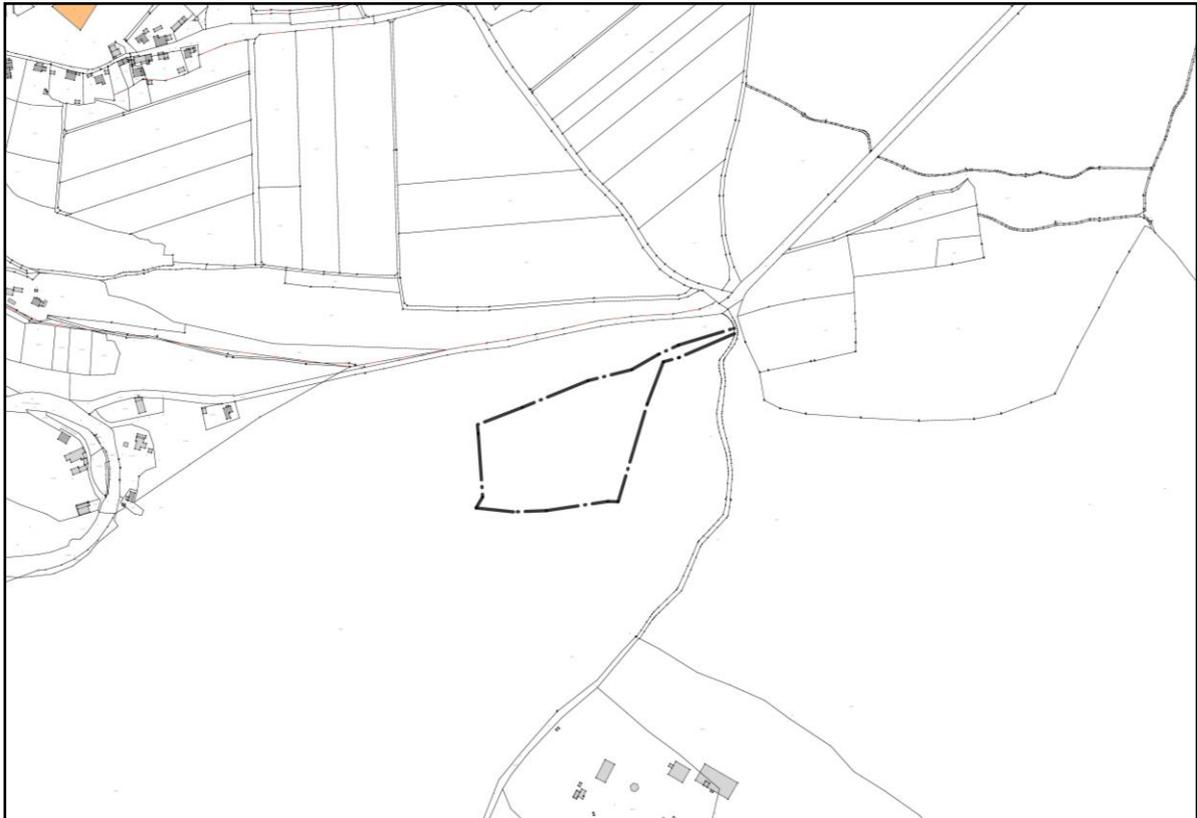
1.5 Lage, Beschreibung und derzeitige Nutzung des Änderungsbereiches

Der Standort für den geplanten Naturfriedhof befindet sich im Weißenburger Stadtwald, genauer „Alteburg“, wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und ist allseits direkt umgeben von Waldflächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für die Forstwirtschaft „Wald“ dargestellt sind.

Der Bereich befindet sich

- nördlich des Schotter- und Steinwerkes Weißenburg bzw. des „Hinteren Bierweges“ (Wegegrundstück Flur-Nr. 3038/23, Gemarkung Weißenburg),
- östlich der Gaststätte „Eichstätter Landstraße 51 - Bärenkeller“,
- südlich der Staatsstraße St 2228 und
- westlich des Naherholungsbereiches Eichelberg bzw. des „Hinteren Bierweges“ (Wegegrundstück Flur-Nr. 3038/23, Gemarkung Weißenburg).

Abb. 2

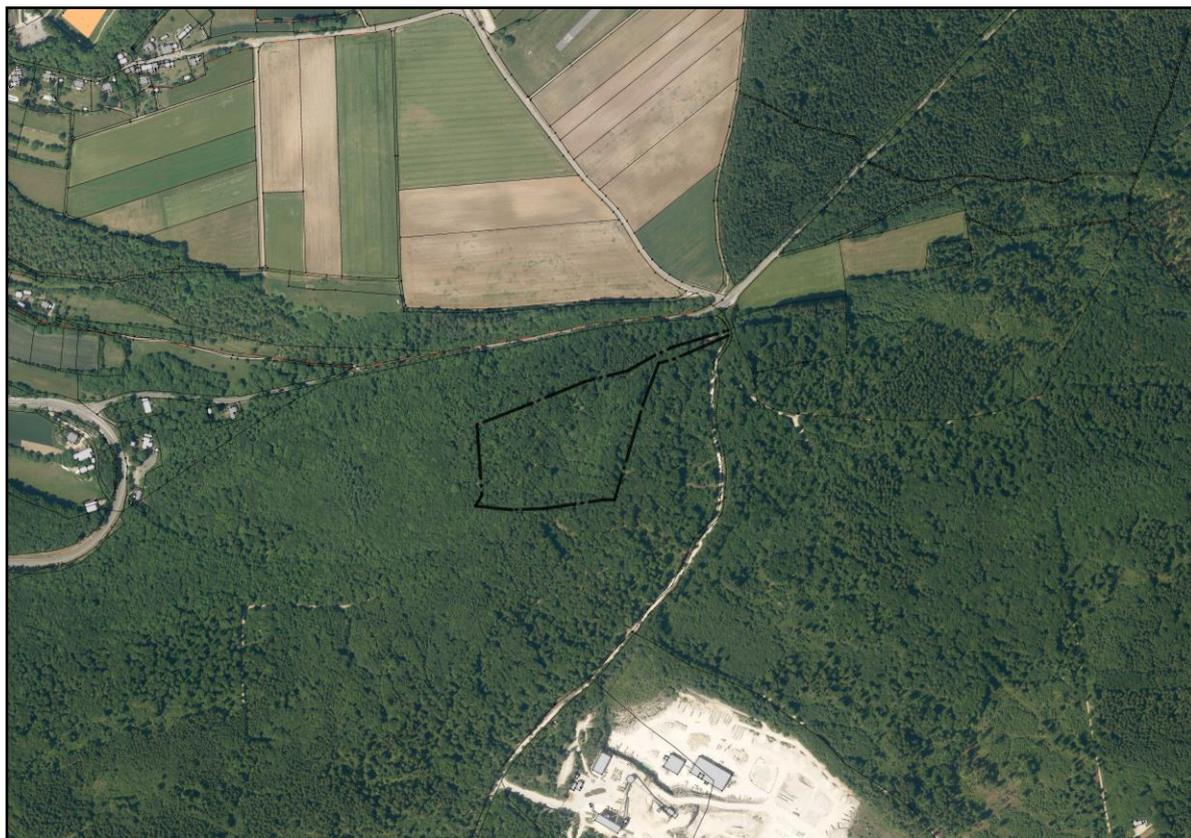


Lageplan mit Änderungsbereich ohne Maßstab

Der Änderungsbereich wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt - Baumbestand und entsprechende Rückegassen für die Waldbewirtschaftung. Durch den Bereich verläuft der gut ausgebaute Wanderweg „Frankenweg“.

Die Altstadt befindet sich ca. 3 km (Luftlinie) nordwestlich vom Änderungsgebiet; eine Beschreibung des näheren Umfeldes stellt sich wie folgt dar: Die Hohenzollernfestung Wülzburg befindet sich ca. 1 km (Luftlinie) nordwestlich, die Gaststätte Bärenkeller (derzeit kein Betrieb) ca. 570 m (Luftlinie) westlich, das Schotter- und Steinwerk Weißenburg ca. 400 m (Luftlinie) südöstlich und der Naherholungsbereich Eichelberg ca. 270 m (Luftlinie) östlich vom geplanten Naturfriedhof entfernt.

Abb. 3



*Luftbild (Stand 2020) mit Katasterplan und gekennzeichnetem Änderungsbereich
ohne Maßstab*

1.6 Planungsumfang / Flächenbilanz

Die Änderung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rund 4,84 ha.

Nach einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Bodendenkmalpflege wurde der Planbereich dahingehend angepasst, dass im Schnittbereich mit dem Bodendenkmal „D-5-6932-0208“ (Abschnittsbefestigung des frühen Mittelalters und Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeit, darunter der Chamer Gruppe, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit) eine entsprechende Rücknahme erfolgt ist.

Eine Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächennutzung	Fläche in ha	Fläche in %
„Flächen für Wald - Naturfriedhof“	4,84	100,0
Gesamt	4,84	100,0

1.7 Eigentumsanteile

Das Grundstück Flur-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg, befindet sich im Eigentum der Stadt Weißenburg i. Bay..

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich weder um Schutz-, Bann- oder Erholungswald noch ist ein Naturreservat betroffen; in der Waldfunktionsplanung ist der betroffenen Fläche eine besondere Bedeutung für die Erholung zugeschrieben. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bestockung bestehen bleibt und das Gelände auch weiterhin zugänglich ist, kann eine Gefährdung der o.g. Waldfunktion verneint werden.

Die Ausweisung des Naturfriedhofes steht dem Landesentwicklungsprogramm nicht entgegen.

Die Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, hat mit Stellungnahmen vom 10.02.2021, Az. RMF-SG24-8314.01-213-1-30 (Vorab-Beteiligung) und vom 16.08.2021, Az. RMF-SG24-8314.01-213-1-32 (Frühzeitige Beteiligung), zusammengefasst mitgeteilt, dass dem Vorhaben Belange der Raumordnung nicht entgegen stehen und Einwendungen aus landesplanerischer Sicht deshalb voraussichtlich nicht zu erheben sind.

2.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken

Im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken ist die Stadt Weißenburg i. Bay. als Mittelzentrum eingestuft (vgl. Regionalplan Region Westmittelfranken (8), Begründungskarte „Zentrale Orte und Nahbereiche“).

Im Regionalplan finden sich in den Kapiteln „5.4 Land- und Forstwirtschaft“ und „7.1 Natur und Landschaft“ nachfolgende Grundsätze (G) und Ziele (Z):

5.4.4 Forstwirtschaft

(G) Die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen Steigerwald, Frankenhöhe, Mittelfränkische Becken, Vorland der südlichen Frankenalb und südliche Frankenalb gilt es möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.

(G) Es ist anzustreben, die Waldbestände, insbesondere in den Trockengebieten der Region, den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

7.1.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird,*
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,*
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,*
- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und*
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.*

(Z) Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.

7.1.2 Erholung

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.

(G) Es ist anzustreben, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft, insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

(G) Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen.

(Z) Erholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sollen in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Naturparks sowie den Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

(Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:

- *die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal,*
- *die Landschaftsschutzgebiete,*
- *die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und*
- *die Erholungsschwerpunkte.*

(Z) Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihren Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden.

(Z) Das kulturhistorische Erbe der Region soll gesichert und erhalten sowie – sofern es möglich ist – schonend für die Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden.

(G) In den Naturparks kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu.

(G) Im Naturpark Altmühltal ist es anzustreben, dass

- *insbesondere durch landschaftspflegerische Maßnahmen die Erholungsqualität gestärkt oder verbessert wird,*
- *(...)*

(Z) Vor allem für die vorwiegend naturnahe Erholung sollen die stadt- und ortsnahen Wälder

- *(...)*
- *der Mittelzentren Bad Windsheim, Dinkelsbühl, Neustadt a.d.Aisch, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay.,*
- *(...)*

erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Sicherung der Landschaft

Landschaftsschutzgebiete

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,

- *die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,*
- *die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen und*
- *die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.*

Naturparke

(G) Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparks Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwalds gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

NATURA 2000

(Z) Das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

Die Stadt Weißenburg i. Bay. bzw. deren Bürger haben eine besondere Beziehung zum an die Kernstadt bzw. an eine Vielzahl von Ortsteilen angrenzenden Wald. Darüber hinaus zählt die Stadt Weißenburg i. Bay. zu den großen kommunalen Waldbesitzern in Bayern.

Der weitläufige Stadtwald dient längst nicht nur der Holzproduktion; Waldpädagogik und Umweltbildung, Freizeit und Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Naturparkangelegenheiten, Jagdbewirtschaftung und diverse weitere Dienstleistungen gehören heute zu den Aufgaben des städtischen Forstamts. Der Stadtwald wird nach den Standards der PEFC-Zertifizierung bewirtschaftet.

Ein Naturfriedhof kann ein weiterer „Baustein“ für eine ganzheitliche Funktionsbetrachtung und Nutzung des Weißenburger Stadtwaldes sein.

Die Ausweisung des Naturfriedhofes steht dem Regionalplan nicht entgegen.

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat mit Stellungnahmen vom 04.02.2021, Az. 16/2021 (Vorab-Beteiligung) und vom 09.08.2021, Az. 16/2021 (Frühzeitige Beteiligung), mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden.

2.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 09. März 2017 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) einstimmig verabschiedet. Nach einem intensiven Arbeitsprozess wurde das ca. 250 Seiten umfassende ISEK als „künftiger Leitfaden“ für die Stadt und ihre Ortsteile fertiggestellt.

Unter Themenfeld 8 „Sozial, integriert, vernetzt“ wird u.a. folgendes festgestellt (Seite 173):

(...)

Für die in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Menschen nicht christlichen Glaubens ist es selbstverständlich geworden, sich auch in Deutschland bestatten zu lassen. Die Stadt Weißenburg will sich um geeignete Bestattungsmöglichkeiten bemühen. Das kann auch auf dem städtischen Friedhof sein.

- *Prüfung möglicher Friedhofserweiterungen, -ergänzungen*
- *Kooperation mit Vertretern des Staates und der Religionen um Bestattungserfordernisse und -möglichkeiten zu prüfen (z.B. Sargzwang)*

(...)

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Weißenburg i. Bay. erfolgt zum Verfahrenszeitpunkt keine Thematisierung hinsichtlich Naturfriedhof o.ä..

3. Änderungsinhalt – Darstellungen im Änderungsbereich

3.1 Derzeitige Darstellungen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. (Teil West - rechtsverbindlich seit dem 20.03.1999) ist der Bereich als Flächen für die Forstwirtschaft „Wald“ dargestellt.

Abb. 5



*Ausgangszustand im Änderungsbereich – Wald- bzw. Forstwirtschaft sowie Naherholung (Wanderweg)
(Ortseinsicht Juni 2021)*

Im Erläuterungsbericht finden sich keine näheren Ausführungen speziell zu diesem Waldabschnitt des Weißenburger Stadtwaldes; eingearbeitet sind allgemeine Darlegungen zum Wald, Funktionen des Waldes sowie Planungsziele zum Wald (Seite 52), außerdem thematisiert in den Passagen zur Forst- und Landwirtschaft (Seiten 72 und 117 f). Häufig erfolgt jeweils ein Querverweis auf Wald-funktions- und Wirtschaftsplan:

(...)

3.10 Wald

Wälder tragen in hohem Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Verringerung schädlicher Umwelteinflüsse bei. Sie prägen das Landschaftsbild, sind Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten und bilden ökologische Ausgleichsräume. Sie fördern die Lebensqualität und erfüllen berichtigte Bürger-

wünsche nach Freizeit und Erholung. Dieser hohe gesellschaftliche Wert wird durch ihre wirtschaftliche Nutzung noch gesteigert.

(...)

4.2.8 Forst- und Landwirtschaft

Die allgemeinen Ziele für die Landwirtschaft sind im Agrarleitplan, für die Forstwirtschaft im Waldfunktionsplan geregelt.

Ziele des Agrarleitplans sind u. a. die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der Bodenschutz und die Erhaltung der Kulturlandschaft.

Ziele des Waldfunktionsplans sind die Erhaltung und Mehrung der Waldfläche, die Sicherung und Verbesserung der Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Sonderfunktionen des Waldes.

(...)

5.3.1 Weißenburger Stadtwald

Der Wirtschaftsplan für den Weißenburger Stadtwald (1993) berücksichtigt neben wirtschaftlichen und betriebstechnischen Aspekten auch in hohem Maße die ökologischen und ästhetischen Belange der Waldbewirtschaftung. Die Zielsetzungen für Waldstruktur und Baumartenverteilung sowie die Art der Bewirtschaftung werden dort geregelt.

(...)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. (Teil West - rechtsverbindlich seit dem 20.03.1999 und Teil Ost - rechtsverbindlich seit dem 14.07.2001) finden sich im Erläuterungsbericht Ausführungen zu öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhöfe“, insbesondere zu den bestehenden Friedhöfen (u.a. FNP West - Seiten 23 f, 39 und 111 sowie FNP Ost - Seiten 15 und 20):

(...)

3.2.2 Grünflächen in Weißenburg

(...)

Friedhöfe

Friedhöfe sind ein wesentlicher Bestandteil städtischer Grünstruktur. Von einem Großteil der Bevölkerung werden sie regelmäßig aufgesucht, nicht nur der Grabpflege wegen, sondern auch um dort Ruhe und Erholung zu finden. Um diese Funktion zu erfüllen, werden an die Friedhöfe besondere Ansprüche an die Gestaltung gestellt.

Der Südfriedhof hat als Grünfläche die höhere Bedeutung, da er zentral in der Stadt gelegen ist und somit auch von den älteren Bevölkerungsschichten gut erreichbar ist. Die Friedhofsgestaltung ist als durchweg positiv zu beurteilen: Die umgebende Mauer schirmt ab vom Straßenlärm und Einblicken, der alte Baumbestand ist in gutem Zustand und vermittelt einen parkartigen Eindruck, die Wege sind überwiegend wassergebunden, auf überflüssige Gestaltungsmittel wurde verzichtet.

Der Westfriedhof liegt am äußeren Stadtrand und ist von vielen Menschen fußläufig nicht erreichbar. Auch er weist eine reichliche Grünstruktur auf, Ausblicke in die freie Landschaft sind jedoch weitgehend zugewachsen. Der Westfriedhof verfügt über die größeren Flächenreserven.

Der städtebauliche Orientierungswert für den Bedarf an Friedhofsflächen nach Jantzen beträgt 5 m² pro Einwohner. Die Friedhofsflächen in Weißenburg (Kernstadt, ohne Ortsteile) haben derzeit eine Fläche von 58.400 m², das entspricht etwa 4 m² pro Einwohner. Dem somit gegebenen Bedarf an weiteren Friedhofsflächen wird Rechnung getragen.

(...)

Es finden sich dann noch im Erläuterungsbericht Ausführungen zur möglichen Erweiterung des Westfriedhofes und in diesem Zusammenhang die zu berücksichtigende Aspekte, wie z.B. Grundwasserproblematik in diesem Bereich. Weiter wird ausgeführt:

(...)

3.2 Grünstruktur in den Ortsteilen

(...)

3.2.2 Friedhöfe

Friedhöfe sind ein wesentlicher Bestandteil örtlicher Grünstruktur. Von einem Großteil der Bevölkerung werden sie regelmäßig aufgesucht.

(...) Sie decken den einheimischen Bedarf und können auch die Anforderungen als öffentliche Grünflächen erfüllen (...).

(...)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. erfolgt zum Verfahrenszeitpunkt keine Thematisierung hinsichtlich Naturfriedhof o.ä..

3.2 Zukünftige Darstellungen

Der Änderungsbereich soll künftig als „Flächen für Wald - Naturfriedhof“ anstelle wie bisher als Flächen für die Forstwirtschaft „Wald“ dargestellt werden, § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB.

Dieser künftigen Darstellung liegt eine schalltechnische Untersuchung zu Grunde; für das Plangebiet wurde von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur Gesellschaft mbH, Rückersdorfer Straße 57, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, Tel. 0911/5485306-0, eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Der erarbeitete gutachtliche Bericht Nr. 2110/2695A in der Fassung vom 15.02.2022 liegt der Begründung bei und wird Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung.

Im vorliegenden gutachtlichen Bericht wurde für die von der Stadt Weißenburg i. Bay. auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 3038, Gemarkung Weißenburg, geplante Errichtung eines Naturfriedhofes bzw. die vorab erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes eine Plausibilitätsprüfung zu möglichen Lärmeinwirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm vorgenommen. Anhand von zwei Schallimmissionsprognosen konnte der Nachweis geführt werden, dass die jeweils für die Tagzeit ermittelten Beurteilungspegel den nach der DIN 18005 heranzuziehenden Orientierungswert von 55 dB(A) für Friedhöfe nicht überschreiten. Auch der nach TA Lärm jedoch nur als „Hilfsgröße“ herangezogene Immissionsrichtwert für Gewerbelärm wird dabei eingehalten. Die Überprüfungen ergaben weiterhin, dass es durch laute Einzelgeräusche des Straßenverkehrs der im Norden vorbeiführenden Staatstraße 2228 und durch laute Betriebsgeräusche der Firma SSW auf der künftigen Friedhofsfläche zu Einwirkungen von Spitzenpegeln kommen kann, die bei ruhigen Hintergrundgeräuschen im Wald deutlich hörbar und zuordenbar werden und damit zu kurzzeitigen Störungen bei den anwesenden Trauergästen führen können. Insbesondere ist das auch bei Spitzenpegeln durch den täglichen Sprengbetrieb der Firma SSW zu erwarten.

Der Änderungsbereich befindet sich in städtischem Eigentum; geschaffen werden sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Nutzung, die dann zeitnah umgesetzt werden soll.

Für die zukünftige Darstellung als „Flächen für Wald - Naturfriedhof“ bzw. deren Umsetzung hat eine Konkretisierung des Vorhabens auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der Objektplanung, zu erfolgen. Erste Ansätze können wie folgt zusammengefasst werden (Quelle: Vorhabensbeschreibung zum Naturfriedhof, Stadt Weißenburg i. Bay., Stand 07.06.2021):

Zu den in Weißenburg i. Bay. und den dazugehörigen Ortsteilen bestehenden Bestattungsformen und -orten soll künftig nun solch ein besonderer Bestattungsort im Weißenburger Stadtwald für Urnenbeisetzung für die Weißenburger Bürger angeboten werden.

Im geplanten Naturfriedhof sollen Beisetzungen der Aschen von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an ausgewählten Ruhebäumen stattfinden. Grundgedanke ist die Idee eines christlichen Naturfriedhofes, der den respektvollen und würdigen Umgang mit Hinterbliebenen und Verstorbenen, auch Interessenten, sowie mit den Themen Trauer, Gedenken und Hoffnung garantiert. Ferner bietet dies den Menschen eine zusätzliche Alternative zu herkömmlichen Bestattungen. Grund einer Bestattung im Naturfriedhof ist neben der entfallenden Grabpflege auch der, dass die Asche der Verstorbenen wieder in den „Kreislauf der Natur“ gelangt.

An ausgewählten Ruhebäumen stehen hier bis zu zwölf Urnenplätze zur Verfügung. Diese orientieren sich kreisförmig in einem Abstand von ca. zwei Meter zum Baumstamm und ca. einem Meter zwischen den Urnen. Es ist vorgesehen ca. 50 - 70 geeignete, langlebige Ruhebäume je Hektar auszuwählen. Die Tiefe der Urnen beträgt 0,70 m bis Unterkante der Urnen.

Neben den Gemeinschaftsbäumen sollen auch Familien- und Freundschaftsbäume angeboten werden.

Bei den Gemeinschaftsbäumen beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre mit Option auf Wiedererwerb nach Ablauf der Zeit.

Bei den Familien- und Freundschaftsbäumen wird das Nutzungsrecht an allen Grabstätten eines Bestattungsbaums erworben. Die Nutzungszeit beträgt hier 20 Jahre mit Option auf Wiedererwerb nach Ablauf der Zeit.

Die Ruhezeit für die biologisch abbaubaren Urnen beträgt zehn Jahre (diese Urnen zersetzen sich nach ca. drei Jahren).

Falls Grabstätten bereits zu Lebzeiten erworben werden, gilt es zu beachten, dass eine Beisetzung nur dann erfolgen kann, wenn die verbleibende Nutzungszeit die Ruhezeit übersteigt.

Die Ruhebäume werden in ihrer Erscheinung nicht verändert und lediglich mit einer kleinen nummerierten Marke versehen, damit Angehörige, Trauergäste und Besucher den jeweiligen Ruheplatz aufsuchen können. Auf Wunsch kann eine kleine Namensplakette des Verstorbenen am Baum befestigt werden. Grundsätzlich bleibt das Gelände des Naturfriedhofes ein naturbelassener Wald. Es findet dort keine forstliche Bewirtschaftung mehr statt. Lediglich eine Pflege des Baumbestandes soll die Begehbarkeit und Erreichbarkeit der Ruhestätten sichern. Sollte ein Ruhebaum während der Laufzeit ausfallen, so wird ein neuer Baum gepflanzt. Die Kennzeichnung und Namenschilder werden vorübergehend an einem Eichenpflock oder Findling befestigt. Fällt ein erworbener bzw. reservierter Baum aus, an dem noch keine Urne beigesetzt wurde, können die Betroffenen einen neuen Baum von ähnlicher Qualität aussuchen.

Trauerfeiern im geplanten Naturfriedhof werden in der Größenordnung prognostiziert, dass im Durchschnitt zwischen 5 bis 30 Trauergäste, in Ausnahmefällen bis zu 80 Trauergäste, zu einer Beisetzung erwartet werden; dies ergab ein Erfahrungsaustausch mit Kommunen bzw. Betreibern, die vergleichbare Friedhöfe bereits im laufenden Betrieb haben und eine Nachfrage bei regionalen Bestattungsunternehmen. Für die Trauerfeiern können für Weißenburg i. Bay. ca. 0,65 Urnenbeisetzungen pro Woche prognostiziert werden (bei einer Annahme von 15 % für diese Bestattungsform). Berichtet wurde auch, dass Trauerfeiern zweistufig stattfinden – zu-

nächst z.B. andernorts in einer großzügigen Trauerhalle und anschließend die eigentliche Beisetzung im Naturfriedhof mit engsten Angehörigen.

Die Besucherzeiten des Naturfriedhofes werden in der noch auszuarbeiteten Friedhofssatzung festgelegt.

Für Angehörige, Trauergäste und Friedhofsbesucher steht im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ein bereits bestehender Wanderparkplatz mit ca. 15 Parkplätzen zur Verfügung und darüber hinaus als zusätzliche Möglichkeit in ca. 250 m Entfernung der bestehende Wanderparkplatz „Eichelberg“ mit ca. 18 Parkplätzen.

Über den bereits bestehenden und gut ausgebauten Wanderweg „Frankenweg“ können die einzelnen Friedhofsabschnitte erreicht werden, die über bereits bestehende Rückegassen (aus der bisherigen Waldbewirtschaftung) dann weiter in die einzelnen Unterbereiche führen. Diese bestehenden Rückegassen werden mit Hackschnitzeln ertüchtigt. Die Abgrenzung des Naturfriedhofes zur angrenzenden Waldfläche erfolgt durch einen ca. 3 m breiten Weg, welcher mit Hackschnitzel aufgefüllt wird. Um Angehörige, Trauergäste und Friedhofsbesucher zu lenken und zu leiten, soll ein optisch zurückhaltendes Beschilderungssystem aufgebaut werden.

Im Osten des Plangebietes soll auf einer bereits bestehenden Lichtung ein schotterbefestigter Andachtsplatz für Trauerfeiern angelegt werden, der ebenfalls über den bestehenden Wanderweg „Frankenweg“ gut erreichbar ist. Dieser Platz soll mit einem christlichen Symbol (z.B. Kreuz oder Heiligenstatue aus natürlichen, zurückhaltenden Materialien) und ca. fünf bis sieben Holzbänken versehen werden. Der Andachtsplatz ist barrierefrei über den o.g. bestehenden geschotterten Weg erreichbar.

Grundsätzlich soll im gesamten Areal die Barrierefreiheit verfolgt werden – soweit dies mit der beabsichtigten Zielstellung des Naturfriedhofes (naturnahe Gestaltung und Ausprägung, minimale Eingriffe in die Örtlichkeit, etc.) und wirtschaftlicher Angemessenheit vereinbar ist.

Angehörige, Trauergäste und Friedhofsbesucher sollen für die Notdurft eine kleine Toilettenanlage vorfinden, die mit z.B. Lärchenverschalung o.ä. naturnah gestaltet wird.

Notwendiger Abstand zur angrenzenden Staatsstraße St 2228 soll über einen Waldstreifen erreicht werden, der von den Planungsabsichten unberührt bleibt und damit Sicht- und Lärmabstand gewährleistet.

Zusammengefasst werden kann, dass die für den künftigen Naturfriedhof notwendige Infrastruktur und Erschließung (Zufahrt, Parkplatz, Wegeverbindungen, Andachtsplatz) weitestgehend über bereits bestehende Infrastruktur (bestehende Parkplatz, Wanderweg, Rückegassen, etc.) erfolgt; Gestaltungen von Schildern und notwendigen Elementen sollen optisch zurückhaltend im Sinne der vorherrschenden Örtlichkeit erfolgen.

3.3 Erschließung

Für die zukünftige Darstellung als „Flächen für Wald - Naturfriedhof“ wäre eine gesicherte Erschließung dann auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der Objektplanung, nachzuweisen.

Die Fachfragen, die die Erschließung betreffen, sind am Standort aber lösbar und können wie folgt zusammengefasst werden (Quelle: Vorhabensbeschreibung zum Naturfriedhof, Stadt Weißenburg i. Bay., Stand 07.06.2021):

Der Bereich des geplanten Naturfriedhofes liegt ca. vier Kilometer südöstlich vom Weißenburger Stadtzentrum entfernt. Auf dieser Distanz muss ein Höhenunterschied von 150 m überwunden

werden. Unwahrscheinlich ist es deshalb, dass Angehörige und Trauergäste eine Beerdigung mit dem Fahrrad oder zu Fuß besuchen werden. Für ggf. Besuche von Angehörigen einer Grabstätte mit dem Fahrrad oder zu Fuß, ggf. in Verbindung mit einer sonntägigen Wanderung, liegt der Standort gut angebunden an (über-)örtlichen Wanderwegen. Darüber hinaus überarbeitet die Stadt Weißenburg i. Bay. derzeit zusammen mit einem externen Planungsbüro ihr Radwegkonzept; im Zuge der Ausarbeitung soll diese Anbindung mit betrachtet werden.

Mit dem PKW kann der geplante Naturfriedhof aus zwei Richtungen angefahren werden:

- *Die nördliche Zufahrt von der Staatsstraße St 2228 wird sicherlich die Hauptzufahrt für Angehörige, Trauergäste und Friedhofsbesucher aus den zentralen, nördlichen, östlichen und westlichen Stadtgebieten bzw. den Ortsteilen in diesen Lagen.*

Nachdem auf dem geplanten Friedhofsareal allerdings lediglich eine überschaubare Anzahl von Parkplätzen vorgefunden werden kann, ist nicht davon auszugehen, dass Beerdigungen mit mehreren Hundert Trauergästen stattfinden. Dies ist auch von Seiten der Stadt Weißenburg i. Bay. nicht gewünscht und grundsätzlich nicht Zielstellung solch einer Bestattungsform.

- *Eine weitere Zufahrt erfolgt über die südliche Anbindung von der Bundesstraße B 13 vorbei am Schotter- und Steinwerk Weißenburg. Diese wird voraussichtlich vom südlichen Stadtgebiet bzw. den südlichen Ortsteilen (u.a. Dettenheim, Haardt, Heuberg, Suffersheim und Rothenstein) sowie von ggf. Besuchern aus dem Nachbarlandkreis Eichstätt genutzt.*

Die Einrichtung von Strom- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wege- oder Platzbeleuchtung sowie Telekommunikationslinien ist nicht vorgesehen und für die geplante Nutzung nicht erforderlich.

4. Nachrichtliche Übernahmen i. S. d. § 5 Abs. 4 BauGB / Hinweise

4.1 Bodendenkmalpflege

Trotz der geringen Bodeneingriffe in der Umsetzung und im Betrieb des Naturfriedhofes, verbunden mit Urnenbestattungen und Baumpflanzungen, wird darauf hingewiesen, dass bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet mit archäologischen Funden gerechnet werden muss. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hinzuweisen.

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 09141/907-159) oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Im Änderungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler bekannt. Es wird jedoch auf die Möglichkeit eines Fundes und die damit verbundenen Pflichten des Bauherrn bzw. Betreibers hingewiesen.

Größere Bodeneingriffe, z.B. im Rahmen der baulichen Umsetzung des Naturfriedhofes, bedürfen auf Grund der Nähe zu Bodendenkmälern einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).

Bereits frühzeitig im Verfahren ist eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, erfolgt. Die Stellungnahme vom 11.05.2021, Az. P-2021-668-1_S4, wurde entsprechend in die Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Jedoch befinden sich in unmittelbarer Nähe und in der (weiteren) Umgebung mehrere obertägig sichtbare Bodendenkmäler, u.a.

- D-5-6932-0208 (Abschnittsbefestigung des frühen Mittelalters und Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeit, darunter der Chamer Gruppe, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit)
- D-5-6932-0205 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung mit mindestens 28 Hügeln)
- D-5-6932-0170 (Bestattungsplatz der Bronze- und der Hallstattzeit in Grabhügelgruppen)

Weitere Betrachtung und Einschätzung muss auf Ebene der Objektplanung erfolgen; hingewiesen wird, dass die für den künftigen Naturfriedhof notwendige Infrastruktur und Erschließung (Zufahrt, Parkplatz, Wegeverbindungen, Andachtsplatz) weitestgehend über bereits bestehende Infrastruktur (bestehende Parkplatz, Wanderweg, Rückegassen, etc.) erfolgen soll und damit größere Bodeneingriffe nicht erwartet werden.

Abb. 6



Lageplan mit WMS-Dienst „Denkmal-Daten (BLFD)“ ohne Maßstab

4.2 Telekommunikationslinien und Versorgungsleitungen der Stadtwerke Weißenburg GmbH

Die Stadtwerke Weißenburg GmbH betreiben und unterhalten im Änderungsbereich die Stromversorgung (20-kV-Mittelspannung), ein Steuerkabel und auch Leerrohre für eine mögliche spätere Breitbandversorgung zum Schotterwerk. Der Trassenverlauf dieser Versorgungseinrichtungen befindet sich entlang des sog. „Hinteren Bierweg“.

Falls Beschilderungen oder Tiefbauarbeiten in diesem Bereich geplant sind, ist bei der Stadtwerke Weißenburg GmbH eine entsprechende aktuelle Leitungsauskunft einzuholen um eine Beschädigung dieser Versorgungseinrichtungen zu verhindern.

Die Einarbeitung dieses Hinweises ergibt sich aus der Stellungnahme der Stadtwerke Weißenburg GmbH vom 10.02.2021, die im Rahmen einer Vorab-Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben wurde. Weitere Betrachtung und Einschätzung muss auf Ebene der Objektplanung erfolgen und vom Planer eine rechtzeitige Abstimmung vorgenommen werden.

4.3 Bergbau - Frühere Eisenerzverleihung

Der Änderungsbereich befindet sich in einer inzwischen erloschenen Eisenerzverleihung. Das Vorhandensein hier nicht risskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden.

Sollten altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und die Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, zu verständigen.

Die Einarbeitung dieses Hinweises ergibt sich aus der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, vom 18.02.2021, ROF-SG26-3851.1-3-1690-2, die im Rahmen einer Vorab-Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben wurde.

4.4 Grundwasser

Falls bauliche Anlagen errichtet werden, welche ins Schichtenwasser flächig eingreifen, sind diese Gewässerbenutzungen entsprechend wasserrechtlich zu behandeln.

Der Hinweis ergeht entsprechend der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 10.02.2021, Az. 4-4621-WUG177-2505/2021 (Vorab-Beteiligung) und vom 29.07.2021, Az. 4-4621-WUG177-14358/2021 (Frühzeitige Beteiligung), Punkt „Grundwasser“.

Hierin wird ausgeführt, dass amtliche Grundwasserstände im Planungsbereich nicht vorliegen sowie mit flurnahem Grundwasser nicht zu rechnen ist und weiter, dass, da der Standort im Malmkarst liegt, insgesamt von einem durchlässigen Untergrund auszugehen ist. Dennoch können lokal flurnahe Schichtwasservorkommen nicht ausgeschlossen werden. Festgestellt wird, dass mögliche Eingriffe in diese Schichtwässer durch die Urnenbeisetzungen jedoch wasserwirtschaftlich unbedeutend sind.

4.5 Altlasten

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Der Hinweis ergeht entsprechend der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 10.02.2021, Az. 4-4621-WUG177-2505/2021 (Vorab-Beteiligung) und vom 29.07.2021, Az. 4-4621-WUG177-14358/2021 (Frühzeitige Beteiligung), Punkt „Altlasten“.

5. Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung

5.1 Umweltbericht

5.1.1 Bestand und Bewertung

MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Der Änderungsbereich wird derzeit ausschließlich im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung forstwirtschaftlich genutzt und steht darüber hinaus für die landschaftsbezogene Naherholung zur Verfügung.

Die Flächen unterliegen lediglich der geringen und temporären Lärm- und Immissionsbelastung von der nördlich gelegenen Staatsstraße 2228 und des weiter südlich gelegenen Schotter- und Steinwerkes Weißenburg GmbH sowie dessen östlich des Änderungsbereichs verlaufender Werkszufahrt (Hinterer Bierweg).

Gemäß der Waldfunktionsplanung weist der rund 65 jährige Mischwald im Änderungsbereich besondere Bedeutung für die Erholung auf. Zu dieser trägt auch die Erschließung für die Naherholung durch mehrere unbefestigte Wanderwege bei.

So verlaufen im Änderungsbereich der "Frankenweg", der "Westliche Albrandweg" und der "Main-Donau-Weg". Für Erholungssuchende steht ein mit wassergebundener Decke versehender Wanderparkplatz zur Verfügung, ein weiterer Wanderparkplatz findet sich ca. 200 m südöstlich des Planungsbereiches.

Die Bedeutung des Planungsbereichs für Natur und Landschaft findet auch in dessen Lage innerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal Ausdruck, die einem Landschaftsschutzgebiet entspricht.

Abb. 7



Wegebeschilderung im Bereich des Wanderparkplatzes

Abb. 8



Wanderparkplatz im Nordosten des Änderungsbereiches

TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIelfALT

Der Änderungsbereich weist aufgrund seiner Struktur und Nutzungsintensität sowie des durchschnittlichen Störungspotentials für waldbewohnende Arten eine mittlere Lebensraumqualität auf.

Insbesondere für die Avifauna und Fledermäuse stellt der Mischwald Nahrungs-, Rast- und Brutraum dar. Auf die Aussagen der saP (Kapitel „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – saP“) wird diesbezüglich verwiesen.

Die potentielle natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet, die sich ohne menschliches Zutun langfristig einstellen würde, ist (nach FIS Natur) ein Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald.

Die forstliche Standortkartierung der Stadt Weißenburg hat für den, durch die waldbauliche Nutzung in seiner Artenzusammensetzung teilweise etwas abweichenden rund 65 Jahre alten Bestand, u.a. folgende Arten erfasst:

Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Linden (Tilia cordata.), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Lärche (Larix decidua), Douglasie (Pseudotsuga menziesii) und Fichte (Picea abies).

In der Strauchschicht findet sich abschnittsweise dichter Jungwuchs der vorab genannten Arten sowie von Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), der in der Krautschicht von stellenweise flächigem

Kleinen Immergrün (Vinca minor), Efeu (Hedera helix), Storchschnabel (Geranium robertianum), Großem Springkraut (Impatiens noli-tangere), Einbeere (Paris quadifolia),

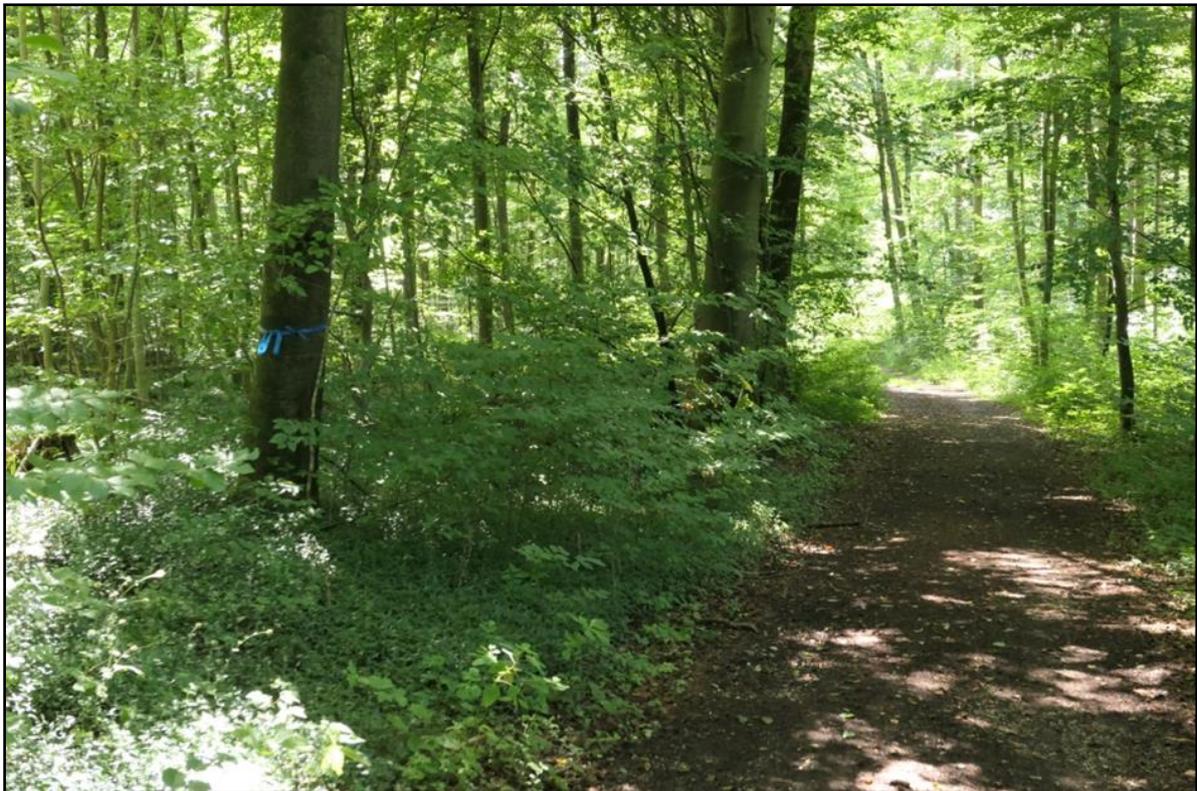
Wurmfarn (Dryopteris filix-mas), Waldsimse (Scirpus sylvaticus), Hainveilchen (Viola riviniana), Waldsternmiere (Stellaria nemorum), Hexenkraut (Circaea lutetiana) und punktuell Brennessel (Urtica dioica) an den Wegrändern begleitet wird.

Es sind nur einige wenige Höhlen- oder Spaltenbäume vorhanden, die erhalten werden sollen.

Horstbäume, stehendes Totholz oder Exemplare mit größeren Rindenabplatzungen waren in dem vitalen Bestand, der Stammumfänge um die 120 bis zu 190 cm bei älteren Buchen aufweist, nicht anzutreffen.

Lediglich einzelne Fichten wiesen in 2021 erkennbare Trockenschäden auf.

Abb. 9



Bestand auf der Flurnummer 3038 im Bereich des „Frankenweges“

Abb. 10



Dominierende Buche im südwestlichen Teil des Änderungsbereichs

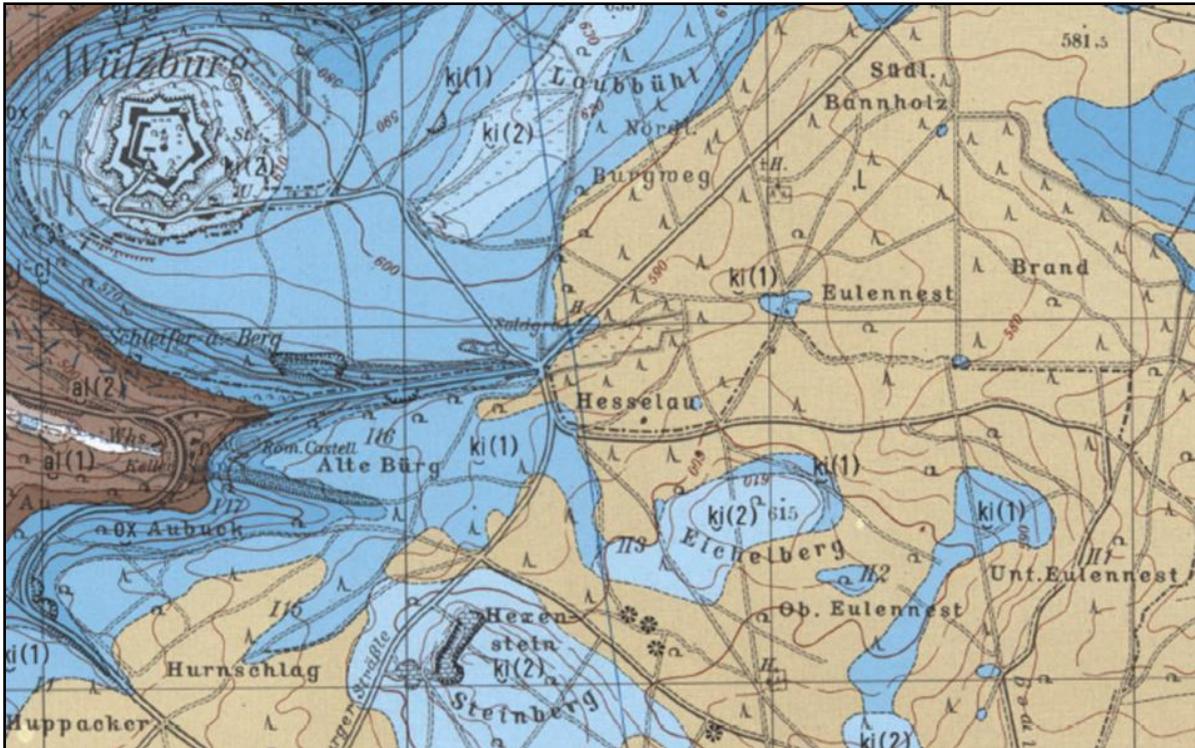
Abb. 11



Hallenartiger Charakter im Westen des Planungsgebietes

FLÄCHEN, BODEN

Abb. 12



Ausschnitt geologische Karte

Naturräumlich gesehen gehört der Änderungsbereich, der eine Höhenlage zwischen rund 573 bis 586 m NN aufweist, zur Haupteinheit D61 "Fränkische Alb" sowie zur Untereinheit 082-A "Hochfläche der südlichen Frankenalb".

Erdgeschichtlich liegt der Änderungsbereich im Oberen Jura (Malm) und hier in den Unteren Kimmeridge-Schichten (Malm Gamma), bei denen es sich überwiegend um Mergelkalke handelt.

Kleine Teilflächen, zum Hinteren Bierweg hin, weisen eine tertiäre Alblehmüberdeckung auf. Die Bodengesellschaften, die sich aus den Ausgangsteinen entwickelt haben, sind als Rendzinen und Terrae fuscae anzusprechen, zu denen in lehmigeren Bereichen Parabraunerden hinzukommen.

WASSER

Fließ- oder Stillgewässer sind durch die Bauleitplanung nicht tangiert.

Die Ausgangsgesteine leisten mit ihren Schichtfugen, Klüften und Spalten einen hohen Beitrag zur Grundwasserneubildung in das tiefer gelegene Grundwasserstockwerk über der Dogger-Malm-Grenze.

Oberflächennahes oder stauendes Grundwasser steht nicht an. Die in der geologischen Karte von Bayern (Bay. Geologisches Landesamt 1971) zitierte Karstwasserspiegelleichkarte weist für den südlichen Blattrand Nennslingen einen Karstwasserspiegel von 520 m NN und damit einen hohen Grundwasserflurabstand auf.

Das nächste Wasserschutzgebiet bei Suffersheim befindet sich in über 3 km Entfernung.

LUFT / WASSER

Das Klima im Bearbeitungsgebiet ist gemäßigt kontinental und weist folgende Eckdaten auf:

- Jahresmitteltemperatur +8,3°C;
- Jahresniederschlagssumme 755 mm

LANDSCHAFT

Der Änderungsbereich ist durchgehend mit Laubmischwald bestanden und damit ein Teil des größeren Waldbestandes in den Bereichen "Eulennest", "Alte Bürg", "Eichelberg" "Aubuck" und "Buchleite", der sich südlich von Weißenburg auf den Hochflächen der Frankenalb erstreckt.

Innerhalb des Planungsbereichs ergeben sich deshalb keine Ausblicke in die umliegende Landschaft, während umgekehrt der für den Naturfriedhof vorgesehene Bereich nicht weiträumig aus der Umgebung einsehbar ist.

Abb. 13



Hinterer Bierweg an der Ostgrenze des Änderungsbereiches von Norden

KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Im Änderungsbereich befinden sich keine bekannten Kulturgüter wie z.B. Bodendenkmäler oder Sachgüter.

Direkt im westlichen Anschluss liegen jedoch eine Abschnittsbefestigung des frühen Mittelalters und Siedlungen vor- und frühgeschichtlicher Zeit, darunter der Chamer Gruppe, der Hallstattzeit und der römischen Kaiserzeit, die unter der Aktennummer D-5-6932-0208 erfasst wurden.

Nachdem sich auch im weiteren östlichen Umfeld mehrere bekannte Bodendenkmäler befinden, kann das Vorkommen weiterer Bodendenkmäler, wie z.B. Siedlungen und Bestattungsplätze der Hallstattzeit, nicht ausgeschlossen werden.

Abb. 14



Bodendenkmale im Planungsumfeld nach BVV

Neben der naturnahen Waldbewirtschaftung finden keine wirtschaftliche Nutzungen im Änderungsbereich statt. Entlang des Bierweges, am Rand des Änderungsbereiches, verläuft eine 20kV Leitung der Stadtwerke Weißenburg, weitere Versorgungseinrichtungen oder sonstige Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Aktuell sind auch keine Rohstoffvorrang oder -vorbehaltsflächen ausgewiesen, das Bergamt Nordbayern weist jedoch darauf hin, dass das Vorhandensein nicht risskundiger Grubenbaue aus einer erloschenen Eisenerzverleihung möglich ist.

Altlasten sind im Planungsbereich nicht bekannt.

WECHSELWIRKUNGEN DER SCHUTZGÜTER

Die in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen und potentiell vorkommenden Tierarten sind auf den Wald als Lebensraum angewiesen. Dieser hat auch Bedeutung für den Boden- und Klimaschutz, die Staubbindung sowie die Grundwasserneubildung.

Ansonsten sind keine weiteren besonderen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ablesbar.

5.1.2 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter

MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Der Änderungsbereich wird bislang lediglich temporär für eine naturbezogene Naherholung von Menschen aufgesucht. Diese ist auch nach der geplanten Nutzungsänderung uneingeschränkt möglich, da die vorhandenen Wanderwege erhalten bzw. im Rahmen der vorgesehenen barrierefreien Benutzbarkeit soweit möglich sogar noch aufgewertet werden sollen.

Nachdem der Waldbestand erhalten bleibt und lediglich geringe Anpassungen der Infrastruktur erforderlich sind, gehen von den Bauarbeiten und dem Betrieb des Naturfriedhofes keine Gefährdungen des Schutzgutes aus. Auch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das aus durchschnittlich erwartenden 0,65 Urnenbeisetzungen pro Woche resultieren wird, ist diesbezüglich zu vernachlässigen.

Das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft innerhalb des Naturparks Altmühltal werden durch den Naturfriedhof nicht negativ verändert, da der Wald und alle Rad- und Wanderwege in ihrem Bestand und Verlauf grundsätzlich erhalten und uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Die Flächennutzungsplanänderung wird deshalb als mit der Naturparkverordnung vom 01.10.1995 als verträglich eingestuft, da der Naturfriedhof den Charakter des Gebietes nicht negativ verändert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, der Naturgenuss oder der freie Zugang zur Natur nicht beeinträchtigt werden.

Bezüglich möglicher Immissionen und zur schalltechnischen Verträglichkeit der Bauleitplanung gegenüber Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm kommt der gutachterliche Bericht Nr. 2110/2695A der BIG Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH vom 15.02.2022 zu folgenden Ergebnissen:

Anhand zweier Schallimmissionsprognosen wurde nachgewiesen, dass die für die Tagzeit ermittelten Beurteilungspegel für den nach DIN 18005 heranzuziehenden Orientierungspegel von 55 dB(A) für Friedhöfe nicht überschritten werden.

Auch der nach TA Lärm als „Hilfsgröße“ herangezogene Immissionsrichtwert für Gewerbelärm wird eingehalten.

Laute Einzelgeräusche des Straßenverkehrs auf der Staatsstraße 2228 und Betriebsgeräusche der Firma SSW, insbesondere durch den Sprengbetrieb, können dennoch auf der künftigen Friedhofsfläche zu Spitzenpegeln führen, die in dem ruhigen Waldumfeld deutlich hörbar sind und die zu kurzzeitigen Störungen von Trauergästen führen können.

Potentielle gesundheitliche Beeinträchtigungen sind hiermit für Besucherinnen und Besucher des Naturfriedhofs jedoch nicht verbunden.

Gegen die Beisetzung biologisch abbaubarer Urnen bestehen aus Sicht der Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt) keine Bedenken, da es sich um einen Grundwasserfernen Standort handelt. Mit pH-Werten im humosen Mineralboden zwischen 3,5 - 5,0 und 5,0 - 6,5 im Bv1- Horizont, ist auch die mögliche Gefahr zusätzlicher Chromasträge aus der Totenasche gering.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die "Flächen für Wald – Naturfriedhof" sind deshalb grundsätzlich nicht zu befürchten.

TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Waldflächen im Änderungsbereich bleiben langfristig als Lebensraum für die Avifauna und Fledermäuse erhalten und bauliche Eingriffe in den Lebensraum finden aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Parkplatz, Wege) nur in einem sehr geringen Umfang statt.

Aus dem Betrieb des Naturfriedhofs ergibt sich im Rahmen von Trauerfeiern zwar eine punktuell erhöhte Besucherfrequenz, die über die bisherige Nutzung der zahlreichen Wanderwege hinausgehen kann, aufgrund der Gebietsstruktur, des Artenbestandes und der umgebenden Waldbestände, erwartet die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

FLORA

Da innerhalb des Änderungsbereichs keine seltenen oder geschützten Arten oder Pflanzengesellschaften vorkommen, wird die Eingriffserheblichkeit in dieses Schutzgut als gering eingestuft.

FORSTWIRTSCHAFT

Das Areal wird als naturbelassener Wald langfristig erhalten, wobei lediglich eine Pflege des Baumbestandes im Rahmen der Verkehrssicherung für die Begehbarkeit und Erreichbarkeit der Ruhestätten erfolgen soll.

Die bisher erfolgte naturnahe Waldbewirtschaftung wird durch die Nutzungsänderung aus forstwirtschaftlicher / Sicht zwangsläufig eingeschränkt. Nachdem es sich um städtischen Wald handelt, ergeben sich hieraus jedoch keine finanziellen Nachteile für Dritte.

Der Naturfriedhof gilt gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) als befriedet. Gemäß § 6 Abs. 1 Bundesjagdgesetz ruht die Jagd auf solchen Flächen, somit zählt der Änderungsbereich anschließend nicht mehr zum Eigenjagdrevier der Großen Kreisstadt Weißenburg bzw. fällt aus der Eigenjagd.

Abb. 15



Hinweis auf die naturnahe Waldbewirtschaftung im Änderungsbereich

FLÄCHE, BODEN

Gewachsener und belebter Boden ist in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar.

Parkplätze und Wege für die innere Erschließung des Naturfriedhofes sind bereits weitgehend vorhanden und der Ausbau von Rückegassen mit Hackschnitzeln führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung.

Mit dem Vorhaben ist deshalb nur ein geringer Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden, der ggf. im Rahmen der Objektplanung zu bilanzieren ist.

WASSER

Während der Bauzeit besteht ein grundsätzliches Risiko der Grundwassergefährdung durch Betriebs- und Schmierstoffe der eingesetzten Maschinen und Geräte, welches jedoch nicht über jenem liegt, das bisher von den im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung eingesetzten Geräten und Maschinen ausging.

Da zudem sämtliches Niederschlagswasser unverändert unmittelbar vor Ort über eine geschlossene Vegetationsdecke wieder versickert wird, ist keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate gegeben.

Die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V. mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) sind grundsätzlich zu beachten. Falls eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser erfolgt, sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu berücksichtigen.

Aufgrund der hohen Grundwasserflurabstände sowie der Lage außerhalb von Wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, wie z.B. Trinkwasserschutz- oder Heilquellengebiete, sind durch die Urnenbestattung keine Gefährdungen des Schutzgutes zu erwarten.

LUFT / KLIMA

Für das Schutzgut Klima / Immissionen ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da der Waldbestand seine Wohlfahrtswirkungen wie Bodenbeschattung, Sauerstoffbildung und Staubbildung auch bei der Nutzung als Naturfriedhof praktisch unverändert behält.

LANDSCHAFT

Das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird durch Flächennutzungsplanänderung nicht tangiert, da der Wald in seiner heutigen Form weitgehend erhalten bleibt und unverändert über öffentliche Wege für die Naherholung zugänglich ist.

Auch die Durchgängigkeit der vorhandenen Fernwanderwege bleibt bestehen.

Die im Rahmen der Möglichkeiten im Zuge der Objektplanung vorgesehene barrierefreie Erreichung der vorhandenen Wege verbessert darüber hinaus das inklusive Naherholungsangebot für Menschen mit Behinderung.

KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Von der Flächennutzungsplanänderung ist kein bekanntes Bodendenkmal betroffen und auch das Vorkommen von Eisenerzgruben im Planungsbereich ist eher unwahrscheinlich.

Kulturgüter in Form von Bodendenkmälern oder archäologischen Funden unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG ansonsten grundsätzlich der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

Solche Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten, wobei Bodeneingriffe ohnehin auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt werden sollen.

Am Rande des Änderungsbereichs verlaufende Leitungen und Verkehrswege werden durch die Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St2228, auf der das Verkehrsaufkommen durch den Naturfriedhof nicht signifikant verändert wird.

WECHSELWIRKUNG DER SCHUTZGÜTER

Der Wald als Lebensraum für Flora und Fauna bleibt auch im Zuge seiner Nutzung als Naturfriedhof langfristig erhalten.

Während in Bestattungszeiten von der kurzzeitig höheren Besucherfrequenz gegenüber dem Ausgangszustand zusätzliche geringe Störungen ausgehen können, leisten der Erhalt alter Bäume und der Verzicht auf eine forstwirtschaftliche Nutzung einen positiven Beitrag zum Habitatangebot insbesondere für Höhlenbrüter und Fledermäuse.

ZUSAMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Umweltauswirkungen auf dem nach einer Alternativenprüfung gewählten Standort auf die Schutzgüter des UVPG sind vergleichsweise gering.

Hierzu tragen die Lage an vorhandenen Verkehrswegen und die weitgehend bereits vorhandene Infrastruktur mit Waldwegen und Wanderparkplätzen bei.

Die konkreten bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter lassen sich für den Standort tabellarisch wie folgt zusammenfassen:

Tabelle: Prognose des Umweltzustandes bei Projektdurchführung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch / Immissionen	mäßig	keine	keine
Fauna	gering	keine	gering
Flora	gering	gering	gering
Geologie und Böden	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	keine	gering
Grundwasser	gering	keine	gering
Luft / Lokalklima	keine	keine	keine
Landschaftsbild/Erholung	gering	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	gering	keine	keine

5.1.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme würde der Änderungsbereich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt.

Dies würde eine uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzung durch den Holzeinschlag und eine Bejagung der Flächen ermöglichen.

Nachteile bestünden, neben dem Fehlen einer zunehmend nachgefragten Bestattungsform im Stadtgebiet, in der eingeschränkten barrierefreien Zugänglichkeit des Naherholungsgebietes.

5.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

In der Artenschutzkartierung sind für den Vorhabenbereich keine Einträge verzeichnet. Es sind einige wenige Höhlen- und Spaltenbäume vorhanden, die erhalten werden können.

Sämtliche Wegebauarbeiten oder punktuelle Rodungen von Einzelbäumen oder Unterwuchs sollen im Zeitraum zwischen 01.10 und 28.02. erfolgen, wodurch eine Gefährdung von Brutvögeln auszuschließen ist.

Aufgrund der Art des geplanten Eingriffs und nach einer Ortseinsicht bezüglich möglicher relevanter Habitate konnte deshalb aus fachlicher Sicht und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf weitergehende gesonderte faunistische Erhebungen verzichtet werden.

Das Thema Artenschutz wird wie folgt in einer kurzen überschlägigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abgehandelt:

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	g
Fransenfledermaus	Myotis natterii			g
Großes Mausohr	Myotis myotis	V		g
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	u
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V		g
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	3	u
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii			u
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Schutzstatus: 2 = "Stark gefährdet"; 3 = "Gefährdet"; V = "Vorwarnstufe"; D = "Daten unzureichend"

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region; hierbei entspricht g = günstig; u = ungünstig/unzureichend; s = ungünstig / schlecht

Fledermäuse

Die Fledermäuse nutzen, Baumhöhlen, Rindenabplatzungen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen.

Lokale Population:

Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden keine Höhlen- oder Spaltenbäume gefällt. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen findet nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden höhlenbrütenden Waldvögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Grauspecht	Picus canus	2	3	u
Grünspecht	Picus viridis			g
Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	g
Raufußkauz	Aegolius funereus			g
Schwarzspecht	Dryocopus martius			g
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	V	g
Waldkauz	Strix aluco			g

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Schutzstatus: 2 = "Stark gefährdet"; 3 = "Gefährdet"; V = "Vorwarnstufe"

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region; hierbei entspricht g = günstig; u = ungünstig/unzureichend; s = ungünstig / schlecht

Höhlenbrütende Waldvögel (Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldkauz (*Strix aluco*))

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Bayern: -

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Grauspecht ist in Bayern lückig verbreitet und bevorzugt laubholzreiche Gebiete. Der Grünspecht ist lückig verbreitet und besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Der Kleinspecht ist sehr lückig über Bayern verbreitet. Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Der Raufußkauz brütet in Altholzbeständen mit gutem Angebot an Schwarzspechthöhlen.

Der Schwarzspecht ist ein lückig über Bayern verbreiteter Besiedler von Mischwäldern mit altem Laubholz und anfälligem Nadelholz. Der Trauerschnäpper ist in Bayern zerstreut verbreitet. Er brütet in Hoch- und Mittelwäldern, vorwiegend Laub- und Mischwälder. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. Der Waldkauz ist auf bestehende Baumhöhlen oder Nistkästen angewiesen, brütet aber auch an Gebäuden und in Felsen.

Lokale Population:

Alle Arten sind im Untersuchungsgebiet möglich.

Höhlenbrütende Waldvögel (Grauspecht (Picus canus), Grünspecht (Picus viridis), Kleinspecht (Dendrocopos minor), Raufußkauz (Aegolius funereus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca), Waldkauz (Strix aluco)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten **nach VRL**

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Höhlenbäume werden nicht gefällt, eine direkte Schädigung ist nicht möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Haselhuhn (Tetrastes bonasia)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland 2

Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

EHZ KBR: ungünstig/unzureichend

Status: Brutvogel

Das in Bayern nur regional verbreitete Haselhuhn besiedelt im Sommerhalbjahr deckungsreiche Nadel- und Mischwälder der Montan- bis Subalpinstufe, seltener reine Laubwälder der Collinstufe, mit Lücken und Blößen, die eine ausreichende Krautschicht mit Hochstauden und Beerensträuchern bieten.

Für das Winterhalbjahr ist ein hoher Anteil an Erlen, Birken, Espen, Vogelbeerbäumen oder Weiden (seltener Weißdorn, Heckenrose, auch Jungbuchen) zur Aufnahme von Knospen und Kätzchen von Bedeutung. Ein gutes Deckungsangebot gilt als essentielles Habitatkriterium (meist Koniferen, auch Weißdorn, Hainbuche mit Dürrlaub), speziell im Winter. Neben primären Lebensräumen mit meist abwechslungsreicher Mosaikstruktur, besiedelt das Haselhuhn anthropogene Waldstrukturen mit z. T. großem Erfolg.

Lokale Population:

In der ASK gibt es für das Haselhuhn in benachbarten Waldgebieten Nachweise.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich. Der Naturfriedhof ist über einen bestehenden Wanderweg und Rückegassen zu erreichen. Ein darüber hinausgehender Wegebau bzw. die Schotterung für den An-dachtsplatz wird außerhalb des Brutzeitraums vorgenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Haselhuhn (Tetrastes bonasia)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland V

Bayern:

Art(en) im UG nachgewiesen

potenziell möglich

EHZ: günstig

Status: Brutvogel

Die in Bayern nur regional verbreitete Waldschnepfe brütet in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig. Eine gewisse Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt, ist Voraussetzung.

Lokale Population:

In der ASK gibt es für die Waldschnepfe in benachbarten Waldgebieten Nachweise.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich. Der Naturfriedhof ist über einen bestehenden Wanderweg und Rückegassen zu erreichen. Ein darüber hinausgehender Wegebau bzw. die Schotterung für den An-dachtsplatz wird außerhalb des Brutzeitraums vorgenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Waldschnepe (Scolopax rusticola)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt nicht möglich. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ist ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

5.3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung

Die folgenden Maßnahmen können im Rahmen der späteren Umsetzung des Vorhabens zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft beitragen:

- Durch die Nutzung der vorhandenen Wege und die Minimierung der Flächenversiegelung auf ein absolutes Mindestmaß wird dem Gedanken der Eingriffsvermeidung Rechnung getragen.
- Die Neuabgrenzung des Naturfriedhofs außerhalb bekannter Bodendenkmale leistet einen Beitrag zum Schutz von Kulturgütern.
- Falls im Zuge der Wegebauarbeiten oder Urnenbestattungen Artefakte oder Hinweise auf Bodendenkmale zu Tage treten, unterliegen diese selbstverständlich dennoch der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG. Dies gilt analog für bergbauliche Zeugnisse, die dem Bergamt Nordbayern zu melden sind.
- Höhlen- und Spaltenbäume sind im Zuge der Objektplanung zu markieren und zu erhalten. Sämtliche Rodungsarbeiten sollen zur Eingriffsminimierung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (also im Zeitfenster 01.10 – 28.02.) durchgeführt werden.
- Der belebte Oberboden ist im Zuge späterer Wegebauarbeiten oder bei der Verlegung von Leitungen zu schützen; die Bearbeitungsgrenzen nach DIN 18915 sind hierbei zu beachten.
- Ein Kontakt der biologisch abbaubaren Urnen mit wassergesättigten Grundwasserschichten kann durch den hohen Grundwasserflurabstand vermieden werden. Auf einen pH- Wert zwischen 4,0 – 6,5, der bis zum Bv1 Horizont gemäß vorliegendem Ergänzungsband zum Standortoperat Stadt Weißenburg von Dipl. Forstwirt Diethelm Hulm gegeben ist, ist zu achten, um die mögliche Auswaschung von Schwermetallen zu vermeiden.

6. Aufstellungsvermerk

Weißenburg i. Bay., den 07.07.2021
[geändert am 10.03.2022](#)

Weißenburg i. Bay., den

Entwurfsverfasser:

Linsenmeier, VAR

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

Abteilungsleiter:

Meyer
Leiter der Bauverwaltung

Umweltbericht und Artenschutz

Roth, den [10.03.2022](#)

Ermisch & Partner Landschaftsplanung
Jörg & Lucia Ermisch
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitekten
Stadtplaner



II. ANLAGEN

- Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange von Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Naturschutzbehörde vom 06.05.2021 (E-Mail)
- [Schalltechnische Untersuchung von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur Gesellschaft GmbH, Bericht Nr. 2110/2695A, vom 15.02.2022](#)